

- Betreff: Rechtsgrundlage für die Durchführung von Distanzunterricht in allen Schulformen an den Auslandsschulen der Bundeswehr
- Bezug: 1. Grundsatzvereinbarung vom 24.09.2004  
2. PI 7 - Az 10-11-93/00-3 SA 3 - vom 05.12.2012 (Vorgaben SchulG NRW)  
3. Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 2. Oktober 2020  
4. § 52 Absatz 1 Satz 2 des SchulG NRW vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) i.d.F. 29.05.2020 (GV. NRW. S.358)  
5. Dritte Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW vom 1. Mai 2021

Auf Grundlage der Grundsatzvereinbarung des Bundesministeriums der Verteidigung und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Bezug 1.) dient die Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG als Referenzrahmen für das Lernen auf Distanz an den Auslandsschulen der Bundeswehr (ASBw). Die dritte Verordnung (Bezug 5.) verlängert die bisherige Laufzeit bis zum 31. Juli 2022.

Sie findet Anwendung in der vom Bundesministerium der Verteidigung und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen einvernehmlich festgelegten und an die Bedingungen an den ASBw angepassten Fassung.

An den ASBw nicht anwendbare Paragraphen der Verordnung sind entsprechend gekennzeichnet und werden im Textteil nicht wiedergegeben.

An den ASBw nicht anwendbare Absätze und Teile von Absätzen der Paragraphen der Verordnung sind im Textteil entsprechend gekennzeichnet.

Ergänzend sind die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) festgelegten Vorgaben zu beachten, die den einzelnen Paragraphen in kursiv gedruckten Hinweisen folgen.

Im Übrigen gelten die einführenden Hinweise der Analogversion des Schulgesetzes NRW (AV-SchulG NRW) und der Analogversion der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I NRW (AV-APO S I NRW).

Die vorliegende Analogversion der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2020 zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG, zuletzt geändert am 1. Mai 2021, ist weiterhin auf die ASBw anzuwenden.

**Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und  
Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**

Vom 2. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel 11 der dritten Verordnung zur  
befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 SchulG vom 1. Mai  
2021

**in der vom Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem  
Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für anwendbar  
erklärten Form – Analogversion**

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. [Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

- (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt.
- (2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts.
- (3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulkonferenz sowie die Schulaufsichtsbehörde darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. [Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.

- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
- (5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

### ***Hinweise zu § 3***

***Zu Absatz 2:*** Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 AV-SchulG NRW.

***Zu Absatz 7:*** Anwendbar soweit die organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen an der jeweiligen ASBw vorhanden sind.

### § 4

#### Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- (1) Die Schule informiert die Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts.
- (2) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind.
- (3) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

### § 5

#### Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

### § 6

#### Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- (2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

- (3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

**§ 7**

[findet auf die ASBw keine Anwendung]

**§ 8**

[findet auf die ASBw keine Anwendung]

**§ 9**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft.